

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

25. März 1876.

Nr. 12.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Panno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Die Kriegsorganisation und Entwicklung der europäischen Heere. (Fortsetzung.) Zur Abwehr. (Fortsetzung.) Hauptm. P. Wolff, Geschichte der Belagerung von Belfort im Jahre 1870/71. — Eidgenossenschaft: Circulare der Artillerie-Offiziere der Kantone Bern und Aargau. — Verschiedenes: Generalität und Offizierkorps in Österreich, Frankreich, Deutschland und Russland.

Die Kriegs-Organisation und Entwicklung der europäischen Heere.

Von J. v. Scriba.

(Fortsetzung.)

Die Führung. Nach dem neuen Organisations-Gesetz vom 30. Sept. 1873 sollen die Kadres der aktiven Armee im Mobilisierungsfalle komplettiert werden:

1. Aus den Ergänzung-Offizieren.
2. Aus den Reserve-Offizieren.
3. Aus den Offizieren der mobilen Miliz.

Die Ergänzung-Offiziere, welche zunächst im Kriegsfalle berufen werden, die entstehenden Lücken in der aktiven Armee auszufüllen, bestehen aus:

- a. Offizieren, die freiwillig ihren Abschied forderten,
- b. Einjährig-Freiwilligen,
- c. Unteroffizieren, die nach 12 Dienstjahren verabschiedet wurden.

Die ersten sind zum Wiedereintritt in die Armee gezwungen, so lange sie noch nicht die durch das Rekrutirung-Gesetz vorgeschriebene Zeit abgedient haben; nach dieser Zeit steht ihnen bis zum vollendeten 45. Jahre der freiwillige Eintritt offen und nach dem 45. Jahre können sie auf ihren besonderen Wunsch in die Kategorie der Reserve-Offiziere überreten.

Die zweiten werden auf ihren Wunsch und auf Empfehlung der Kommission ihres Regiments, in welchem sie ein Jahr dienten, zu einem Offizier-Examen zugelassen und nach Bestehung desselben zu Unterlieutenants ernannt, und bleiben dann Ergänzung-Offiziere bis zum 40. Jahre.

Die letzten endlich müssen, wollen sie zu Offizieren ernannt sein, ihre Bitte dem Kommandan-

ten des Distriktes, in dem sie domiciliert sind, unter Vorweisung ihrer Führungs-Atteste vortragen. Sie dürfen nicht länger als bis zum 45. Jahre als Ergänzung-Offiziere dienen.

Die gebienten Offiziere werden im Frieden nicht zu den Übungen herangezogen, wohl aber die zu Offizieren ernannten Einjährigen-Freiwilligen und Unteroffiziere, denen dafür, außer Mundportionen und Fourage, ein täglicher Sold von 5 Fr. und die noch außerdem für außerordentliche Dienste, Lager, Manöver &c., bewilligte Zulage gezahlt wird. Die Einjährig-Freiwilligen erhalten bei ihrer Ernennung zum Unterlieutenant 300 Fr. Equipirungsgelder.

Die Reserve-Offiziere bilden in der italienischen Armee eine eigene Kategorie, bestehend aus pensionirten oder in disponibilität versetzten Offizieren aller Grade (also auch Generäle), und werden im Kriegsfalle einberufen, die Subaltern-Offiziere bis zum 55. Jahre, die höheren Offiziere bis zum 65. Jahre und die Generäle bis zum 70. Jahre. Sie werden hauptsächlich zum Dienst in den Depots verwandt, können aber auf ihren Wunsch auch in die mobile Miliz oder in ganz ausnahmsweise Fällen in die aktive Armee eintreten. Sowohl die Ergänzung- als auch die Reserve-Offiziere avanciren mit den übrigen Offizieren der Armee und erhalten einen höheren Grad, wenn sie in ihrem bisherigen bereits 8 Jahre gedient hatten.

Die Offiziere der mobilen Miliz bilden die Kadres der 1072 Kompagnien starken Miliz (nämlich 960 Infanterie, inll. 24 Alpen-Kompagnien, 60 Bersaglieri, 42 Artillerie und 10 Genie) im Frieden, wie im Kriege. Nur die Kontroll-Führung und die Verwaltung des Personellen ist besondern, der permanenten Armee entnommenen und in den Militär-Distrikten angestellten Offizieren anvertraut.